

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33-GE/98P
Datum:	05. MAI 1988
Verteilt	06. Mai 1988 <i>Hobler</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Dr. Pointhner

3. Mai 1988
Dr. WS/IC.

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf einer
Gebührengesetz-Novelle 1988**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler

(Dr. Othmar Hobler)

Seitz

(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

3. Mai 1988
Dr. WS/IC.

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Gebührengesetz-
Novelle 1988**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Zu Art. I Z. 3 (Konsortialkredite):

Gegen die Übernahme der Befreiungsbestimmung für Konsortialverträge aus dem Strukturverbesserungsgesetz in das Gebührengesetz bestehen keine Einwände. Parallel zu dieser Befreiung sollten jedoch auch Vereinigungen zum gemeinsamen Forderungsankauf gebührenfrei gestellt werden. Derartige Rechtsgeschäfte haben denselben wirtschaftlichen Gehalt wie eine Kreditgewährung und sollten ebenfalls nicht mit Gebühren belastet werden. Wir rufen unsere diesbezügliche schon mehrfach geäußerte Anregung in Erinnerung und ersuchen um entsprechende Ausweitung der vorgeschlagenen Befreiungsbestimmung.

Zu Z. 7 (Vergleiche):

Gegen die vorgeschlagene Änderung wäre dann nichts einzuwenden, wenn es sich bei einem derartigen Vergleich um die erstmalige Beurkundung eines an sich gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes handelt. Da jedoch die Neuregelung darüber hinausgeht und ein bereits ordnungsgemäß vergebühtes Rechtsgeschäft, das Gegenstand eines Gerichtsverfahrens und

- 2 -

in weiterer Folge eines Vergleiches wird, noch ein zweites Mal zu vergebühren ist, muß diese abgelehnt werden. Eine solche Regelung erscheint rechtspolitisch verfehlt. Im Sinne der Erläuterungen zu dieser Änderung sollte eine Gebührenpflicht nur dann eintreten, wenn anstelle einer sonstigen früheren Beurkundung nunmehr in einem Vergleich ein Rechtsgeschäft erstmalig beurkundet wird. Anderenfalls käme es tatsächlich zu einer doppelten Belastung, was in den Erläuterungen hinsichtlich der Gerichtsgebühren in Abrede gestellt wird.

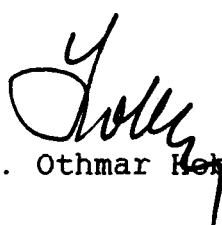
Zu Art. I Z. 9 (Verpflichtungsscheine):

Die Ausdehnung der Wechselgebühr auf kaufmännische Verpflichtungsscheine ist abzulehnen. Derartige Verpflichtungsscheine haben einen völlig anderen Rechtscharakter als ein Wechsel und sind mit einem solchen, der durch eine besondere formelle und materielle Wechselstrenge gekennzeichnet ist, in keiner Weise vergleichbar.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Koller)


(Dr. Wolfgang Seitz)